

## GEMEINDE HATTENHOFEN

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Grundschul- betreuung (Grundschulbetreuungs-Gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen am 12. Juli 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Grundschulbetreuung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Zur teilweisen Deckung des Aufwands der Grundschulbetreuung werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Gebührenregelung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

1. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Grundschulbetreuung tatsächlich wahrgenommen wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
3. Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebührenschild und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht jeweils am 1. eines Monats. Beginnt die Grundschulbetreuung im Laufe eines Monats, so entsteht die Gebührenschild mit dem vollen Gebührensatz nach § 4 am 1. Besuchstag für den Rest des Monats.
2. Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.
3. Bei Zahlungsverzug bei mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Grundschulbetreuung ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.

## § 4

### Festsetzung der Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühr für die Grundschulbetreuung richtet sich nach der Betreuungszeit des Kindes pro Woche

Betreuungszeit von			
unter 1.00 Std.	bis	3.00 Std./Woche	9.- €/monatlich
mehr als 3.00 Std.	bis	7.00 Std./Woche	14.- €/monatlich
mehr als 7.00 Std.	bis	10.00 Std/Woche	20.- €/monatlich
mehr als 10.00 Std./Woche			26.- €/monatlich

## § 5

### Weitere Kosten

Die Kosten für **Verpflegung** werden **gesondert** erhoben.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **1. September 2017** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, binnen eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Hattenhofen, 12. Juli 2017

Reutter

Bürgermeister

(Bekanntmachung 24. August 2017)